

Satzung des Gesangvereins „Eintracht“ Herrischried e.V.

gegr. 19.03.1886

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 19. März 1886 in Herrischried gegründete Verein trägt den Namen Gesangverein "Eintracht" Herrischried e.V.

Der Sitz des Vereins ist Herrischried.

Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen am 31.1.1974 eingetragen worden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Tätigkeit im musikalisch-kulturellen Bereich und Jugendpflege und Jugendfürsorge. Er ist in Fragen der Politik und der Religion absolut neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesanges sowie durch die Pflege und Förderung der Jugendfreizeit und Jugendreisen der jugendlichen Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

- (4) Sind mehrere Chorarten als Abteilungen im Gesangverein "Eintracht" Herrischried e.V. zusammengeschlossen, so regelt näheres die Geschäftsordnung.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

- (2) Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern (nach dem vollendeten 16. Lebensjahr)
2. jugendlichen Mitgliedern
3. fördernden Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

- (3) Die Angaben zur Person des Mitglieds werden nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Gesangvereins "Eintracht" Herrischried e.V. verarbeitet und genutzt.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (2) Der Austritt ist nur zum jeweiligen Quartalsende mit einer Frist von einem Monat zulässig.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vorstand, wenn das Mitglied die Interessen, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt dazu, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben bei der Wahl des Jugendleiters ihrer Abteilung Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben bei der Wahl des 1. Vorsitzenden und bei der Wahl eines Vertreters der fördernden Mitglieder Stimmrecht.

- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres.
Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem Termin, eingeladen.
- (3) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Vorlage der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

Die Einberufungsfrist beträgt dabei 1 Woche.

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend und erforderlich.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.
- (6) Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der eine Aufgabenzuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder erfolgen kann und ein Beirat zur Erledigung bestimmter Aufgaben in den einzelnen Abteilungen des Gesangsvereins "Eintracht" e.V. berufen werden kann.
- (3) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschliessen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen.

Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- (3) Erhält kein Vorgeschlagener die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr, spätestens vor der Jahreshauptversammlung, durch zwei unabhängige, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt.
- (2) Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt "Auflösung des Vereins" beinhalten.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrischried, mit der Auflage, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten und bei Neugründung eines Chores diesem zur Verfügung zu stellen. Der neugegründete Verein muss Mitglied im Chorverband Hochrhein oder seines eventuellen Rechtsnachfolgers sein. Sofern innerhalb von 10 Jahren kein neuer Chor gegründet wird, hat die Gemeinde das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Herrischried, den 20. März 2010



1. Vorsitzender



Schriftführerin